KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "STADTLOHN"

FESTSETZUNGSKARTE Teil 1

N
W E
S

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiet (§20 LG)

- Naturschutzgebiet
- nicht umbruchwürdiges Grünland
- vegetationskundlich bedeutsames Grünland
- Grünland
- Brache
- Bereiche zugelassener fischereilicher Nutzung

2.2 Landschaftsschutzgebiet (§21 LG)

- Landschaftsschutzgebiet
- nicht umbruchwürdiges Grünland

2.3 Naturdenkmale (§22 LG)

- Naturdenkmal

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§23 LG)

- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Geschützte Gehölzbestände in einem bestimmten Raum
- Einzelbaum
- Baumreihe, Allee

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 LG)

- natürliche Entwicklung

Geltungsbereich

Ergänzende Darstellung des Naturschutzgebietes "Berkelaue" außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Stadtlohn

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 26.06.1997 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 17.07.2003 geändert. Der Aufstellungsbeschluß mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 02.10.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken,

Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 02.102003 bis zum 13.10.2003 erfolgt.
Der Erdwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschafts-gesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.10.2003 in der Zeit vom 13.10.2003 bis einschließlich 14.11.2003 öffentlich ausgelegen.

Borken,

Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken,

Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht

Borken,

Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 27.05.2004 als Satzung beschlossen worden.

Borken,

Gerd Wiesmann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.2.1 "LP Stadtlohn" genehmigt worden.

Münster, 20. Aug. 2004

Im Auftrag
Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 16.02.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 23.05.2005

Gerd Wiesmann
Landrat

WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN
Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan "Stadtlohn"

FESTSETZUNGSKARTE Teil 1

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Zweckbestimmung von Brachflächen

Maßstab 1 : 15.000

Datum: 29.7.2004